

# AKTUELLE RECHENGRÖSSEN IN DER ZUSATZVERSORGUNG 2005

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2005	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
<b>Umlage</b>	7,86 %	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	6,45 %	1,0 %
– Arbeitnehmer-Anteil	1,41 %	-
<b>Sanierungsgeld</b>	abhängig vom Beteiligten	-
<b>Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren</b>	-	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	-	0,5 %
– Arbeitnehmer-Anteil	-	0,5 %
<b>Grenzbetrag Pauschalversteuerung</b>	92,03 Euro	89,48 Euro

## 2 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)</b>	
ab 01.01.2005	13.000,00 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)</b>	
ab 01.01.2005	11.000,00 Euro

## 3 Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS

Abrechnungsverband West	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT</b>	
ab 01.01.2005	5.643,24 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O</b>	
ab 01.01.2005	5.219,99 Euro

## 4 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS

Abrechnungsverband West	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)</b>	
ab 01.01.2005	5.700,30 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O (VKA)</b>	
ab 01.01.2005 bis 30.06.2005	5.272,77 Euro
ab 01.07.2005 bis lfd.	5.358,27 Euro

## 5 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2004	jährlich 181,13 Euro	monatlich 15,09 Euro
2005	jährlich 181,13 Euro	monatlich 15,09 Euro

## 6 Steuerliche Grenzbeträge bei Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Jahr	Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
2004	jährlich 2.472,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro
2005	jährlich 2.496,00 Euro*	jährlich 1.752,00 Euro

\* Für Neuzusagen ab 01.01.2005 sind anstelle der Pauschalversteuerung 1.800,00 Euro zusätzlich steuerfrei.

Der Grenzbetrag zur Pauschalversteuerung gilt nur, soweit er nicht bereits im Rahmen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ausgeschöpft wird.

Im Übrigen gelten die Grenzwerte insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 Prozent nach § 82 Abs. 1 VBLS abgeführt wird.
- Wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge (Entgeltumwandlung).